

# Gesetz zur Änderung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft und weiterer Vorschriften

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Durch das vorliegende Änderungsgesetz werden insbesondere bei dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (Naturschutzgesetz – NatSchG, – GBl. S. 585) neben rein redaktionellen Korrekturen notwendige Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen. Zudem werden die Vorschriften zu den Verfahren der Anhörung, Auslegung und Verkündung des Naturschutzgesetzes im Sinne der Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung überarbeitet und das Mindestentgelt nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes des Bundes harmonisiert.

### B. Wesentlicher Inhalt

Neben redaktionellen Korrekturen und Anpassungen hat der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen zum Inhalt:

- Abweichende Regelung zu § 17 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Artikel 1 Nummer 3)
- Ergänzung der Zuständigkeitsregelung bei Unterschutzstellungen (Artikel 1 Nummer 6)
- Modernisierung der Verfahren zur Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung (Artikel 1 Nummer 7)
- Klarstellungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Artikel 1 Nummer 11 und 23)

- Gleichstellung der so genannten Segways mit den Pedelecs beim Betretungsrecht (Artikel 1 Nummer 13)
- Anpassung der Übersendungsmodalitäten bei der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen (Artikel 1 Nummer 14)
- Einfügung der Zuständigkeitsbestimmung durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde zwecks einheitlichen Vollzugs des Naturschutzrechts (Artikel 1 Nummer 16)
- Klarstellung bei der Regelung zur Datenübermittlung (Artikel 1 Nummer 19)
- Notwendige Änderungen des Nationalparkgesetzes (NLPG), des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie weiterer Verordnungen, insbesondere infolge der Neuressortierung (Artikel 2 bis 5)
- Notwendige Änderungen infolge der Änderung der Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Artikel 6 bis 11 und 14, Artikel 1 Nummer 1)
- Dauerhafte Koppelung der Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz an die Vorgaben und die Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns (Artikel 15)

### C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und notwendige Klarstellungen. Die Neufassung der Vorschriften des § 24 NatSchG hat die Verwaltungsmodernisierung vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung zum Ziel. Diese Änderungen wirken sich damit positiv aus.

Die Angleichung des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene an den bundesgesetzlichen Mindestlohn verbessert Transparenz und Rechtssicherheit, da ein Auseinanderfallen des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene und des bundesgesetzlichen Mindestlohns vermieden wird. Die Änderung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung. Sie dient dem Bürokratieabbau. Von Unternehmen zu beachtende unterschiedliche Mindestentgelte entfallen.

Die Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind auch als nachhaltig einzuordnen.

## Artikel 1

### Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (Naturschutzgesetz – NatSchG – GBl. S. 585) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4, § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 4, § 27 Absatz 2 Satz 1 und Satz 4, § 33 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 39 Absatz 1 und Absatz 3, § 52 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 59 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 6, § 60 Absatz 2 Satz 1 und § 68 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§§“ die Zahlen „18, 20,“ eingefügt.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die beteiligte Naturschutzbehörde über das Ergebnis der Prüfung nach § 17 Absatz 7 BNatSchG.“
  - b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG prüft bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen die beteiligte Naturschutzbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG kann auch die beteiligte Naturschutzbehörde hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In § 18 Absatz 3 Nummer 3 wird nach der Zahl 3 die Angabe „.“ eingefügt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 9 LBO)“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hinweisschilder auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben sind anzeigepflichtig. Die Naturschutzbehörde prüft innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, ob das Hinweisschild das Landschaftsbild oder die Tierwelt beeinträchtigt. Ergibt die Prüfung, dass eine solche Beeinträchtigung vorliegt, ist die Aufstellung des Schildes zu untersagen. Das Aufstellen eines Hinweisschildes gilt abweichend von Absatz 1 Satz 2 als zulässig, wenn innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Untersagung ergangen ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.

d) Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen,“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „nationalen“ durch das Wort „Nationalen“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

d) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstreckt sich der Schutzgegenstand über den Bezirk mehrerer Naturschutzbehörden, ist die Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt; im Einzelfall kann die gemeinsame nächsthöhere Naturschutzbehör-

de die zuständige Naturschutzbehörde bestimmen oder erlässt, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst.“

e) Es werden folgende Absätze 9, 10 und 11 angefügt:

„(9) Für die bestehenden Naturparke sind örtlich zuständige höhere Naturschutzbehörden

1. für die Naturparke „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ und „Stromberg-Heuchelberg“ das Regierungspräsidium Stuttgart,
2. für die Naturparke „Neckartal-Odenwald“ und „Schwarzwald Mitte/Nord“ das Regierungspräsidium Karlsruhe,
3. für die Naturparke „Obere Donau“ und „Schönbuch“ das Regierungspräsidium Tübingen,
4. für den Naturpark „Südschwarzwald“ das Regierungspräsidium Freiburg.

(10) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 6 gelten entsprechend für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung.

(11) Sofern die nächsthöhere Naturschutzbehörde von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Absatz 7 oder 8 Gebrauch gemacht hat, ist diese als Verordnungsgeberin auch für die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung zuständig, es sei denn, dass sie die Zuständigkeit an eine Naturschutzbehörde aufgrund des überwiegenden Flächenanteils oder aufgrund des Schwerpunktes der Änderung oder Aufhebung überträgt. Abweichend von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der Schwerpunkt der Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung nicht im Bezirk mit dem überwiegenden Flächenanteil liegt.“

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer der in § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 oder § 47 Absatz 2 genannten Rechtsverordnungen ist den Gemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG der Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die erlassende Naturschutzbehörde kann diese Unterlagen auch elektronisch zur Verfügung stellen oder Datenträger zuleiten. Ferner kann die Zuleitung durch die Bereitstellung der Unterlagen auf der Internetseite der erlassenden Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu ersetzt werden. Soweit die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung geregelt werden soll, ist auch die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Berufsvertretung entsprechend zu beteiligen.

(2) Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf mit den Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil des Verordnungsentwurfs sind, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei sich während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden. Ergänzend hierzu sind Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung im Staatsanzeiger, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde handelt, im Übrigen in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde und der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämter, sofern es sich um eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde han-

delt, sowie der räumlich betroffenen Gemeinden, bei Letzteren wahlweise auch in anderer Form gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), zu veröffentlichen; rechtsverbindlich ist nur die Bekanntmachung nach Satz 4. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der erlassenden Naturschutzbehörde während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch vorgebracht werden können. Bedenken und Anregungen können auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden, soweit die erlassende Naturschutzbehörde diese Möglichkeit eröffnet. § 73 Absatz 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden. Bei einer räumlich oder sachlich nicht erheblichen Änderung einer Rechtsverordnung kann das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 durch Anhörung der von der Änderung berührten Behörden, öffentlichen Planungsträger, Gemeinden und land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie der von den Änderungen betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(4) Die öffentliche Auslegung kann beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 durch Anhörung der betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten ersetzt werden.

(5) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(6) Wird der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

(7) Abweichend von § 3 Absatz 1 des Verkündungsgesetzes (VerkG) kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlas-



senden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Rechtsverbindlich sind nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen. Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG kann eine Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile auch bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden. Gegen Kostenerstattung können Ausdrücke bei den genannten Behörden bezogen werden.

(8) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG kann die Verkündung einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt in der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form ersetzt werden. Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 DVO GemO kann die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen, dass diese bei der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.

(9) Der Schutzgegenstand ist

1. in seiner Abgrenzung zu beschreiben oder
2. in seiner Lage nachvollziehbar zu bezeichnen und seine Abgrenzung in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen. Bei Abweichungen der betroffenen Flächen des Schutzgebiets zwischen dem Verordnungstext und den Darstellungen der Karte sind die in der Karte dargestellten Abgrenzungen rechtsverbindlich.

(10) Für Satzungen gelten die Absätze 1 bis 3, 5, 6 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG eine zeichnerische Bestimmung in Karten freigestellt ist und dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.“

8. In § 26 Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „Absatz 7 bis 9“ eingefügt.

9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 sind der Schutzgegenstand, der Träger des Naturparks, der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte zu bestimmen.“

10. § 31 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG sind:

1. Streuwiesen, Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte,
2. naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation,
3. Staudensäume trockenwarmer Standorte,

4. offene Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe,

5. Höhlen, Stollen und Dolinen sowie

6. Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege, Trockenmauern und Steinriegel, jeweils in der freien Landschaft.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

12. In § 36 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

13. In § 44 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anhänger“ ein Komma und die Wörter „elektronischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung“ eingefügt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen können elektronisch zur Verfügung gestellt oder auf einem Datenträger übersandt werden. Ferner können die Unterlagen durch Bereitstellung auf einer Internetseite der Behörde und vorangegangener schriftlicher oder elektronischer Mitteilung hierzu zur Verfügung gestellt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 sowie des § 63 Absatz 2 BNatSchG kann im Einvernehmen mit der beteiligten Naturschutzbehörde von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen abgesehen werden, wenn Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind.“

15. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die in § 66 Absatz 3 Satz 5 BNatSchG genannten Ausschlussgründe hinaus erstreckt sich ein Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Grundstücks, wenn dieses zusammen mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine Einheit bildet, veräußert wird.“

16. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „oder bei Vorhaben, die eine einheitliche Regelung für Teile des Landes erfordern, und dies anders nicht sichergestellt werden kann“ gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die nächsthöhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeit an eine nachgeordnete Naturschutzbehörde oder sich selbst übertragen, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

17. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei dem für Naturschutz zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz aus ehrenamtlich tätigen sachverständigen Personen gebildet. Er berät das für Natur- und Umweltschutz zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen. Den Vorsitz führt die Ministerin oder der Minister des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums. Die Geschäftsführung obliegt dem für Naturschutz zuständigen Ministerium. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Landesbeirats, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

18. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der obersten Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „dem für Naturschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „die oberste Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 5 wird nach den Wörtern „fördern und“ das Wort „diese“ eingefügt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Die oberste Naturschutzbehörde“ durch die Wörter „Das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

19. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Naturschutzbehörden“ durch die Wörter „in Satz 1 genannten Stellen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

20. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. entgegen § 31 Absatz 4 eine Allee beseitigt oder Maßnahmen durchführt, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung einer Allee führen können,

5. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG ein in § 33 Absatz 1 genanntes Biotope zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,“

bb) Die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden die Nummern 6, 7 und 8.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „betreibt“ die Wörter „oder entgegen § 21 Absatz 2 ein Hinweisschild ohne vorherige Anzeige aufstellt“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 2 in der freien Landschaft außerhalb von geeigneten Wegen mit Fahrrädern, Pedelecs oder elektrischen Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung fährt,“

cc) In Nummer 12 wird nach dem Wort „kann“ die Angabe „.“ durch die Angabe „.“ ersetzt.

dd) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

„13. entgegen § 47 Absatz 1 nicht dauerhafte Unterkünfte aufstellt.“

21. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verwaltungsverfahren, die vor dem 14. Juli 2015 begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 2005 zu Ende zu führen. Verwaltungsverfahren, die zwischen dem 14. Juli 2015 und dem **[Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** begonnen wurden, sind nach den Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fas-

sung zu Ende zu führen. Für Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 und § 47 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 jeweils ab der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Fassung“ die Angabe „“ eingefügt.

22. In der Anlage 1 (zu § 15 Absatz 1) wird in der Überschrift das Wort „Naturräume“ durch das Wort „Naturräume“ ersetzt.

23. Die Anlage 2 (zu § 33 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des Abschnitts 1 wird wie folgt gefasst:

**„1 Biotop nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 (Streuwiesen, Kleinseggenriede und Land-Schilfröhrichte)“**

bb) Nach Abschnitt 1.2 wird folgender Abschnitt 1.3 angefügt:

**„1.3 Land-Schilfröhrichte**

Erfasst sind Schilfbestände abseits von Gewässern, auch auf brachliegenden ehemaligen Acker- und Grünlandflächen (Land-Schilfröhrichte).

Besonders typische Art der Land-Schilfröhrichte ist:

Schilfrohr (*Phragmites australis*).“

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift des Abschnitts 2 werden nach dem Wort „Bodensees“ die Wörter „sowie Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation“ eingefügt.

bb) Nach der Überschrift des Abschnitts 2 wird folgende Unterüberschrift 2.1 eingefügt:

**„2.1 Naturnahe Uferbereiche und naturnahe Bereiche der Flachwasserzone des Bodensees“**

cc) Der bisherige Wortlaut des Abschnitts 2 wird Unterabschnitt 2.1.

dd) Nach Unterabschnitt 2.1 wird folgender Unterabschnitt 2.2. angefügt:

**„2.2 Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation**

Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind zumindest zeitweise wasserführende, ehemalige Haupt- oder Nebengerinne von Fließgewässern einschließlich ihrer typischen Umgebung. Die typische Umgebung kann entsprechend der Ufervegetation naturnaher Bach- und Flussabschnitte oder den Verlandungsbereichen stehender Gewässer ausgebildet sein. Nicht erfasst sind Altarme, deren Ufer oder Sohle über längere Strecken künstlich verändert wurde.

Besondere typische Arten der Altarme fließender Gewässer einschließlich der naturnahen Ufervegetation sind Arten der Verlandungsbereiche stehender Gewässer oder Arten der naturnahen unverbauten Bach- und Flussabschnitte einschließlich der Ufervegetation sowie folgende Arten:

Armleuchter-Algen (*Chara fragilis*, *Chara aspera*, *Chara hispida*, *Chara vulgaris*, *Nitellopsis obtusa*), Wasserlinsen (*Lemna minor*, *Lemna gibba*, *Lemna trisulca*), Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).“

c) Nach Abschnitt 2 werden folgende Abschnitte 3 und 4 eingefügt:

**„3 Biotop nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 (Staudensäume trockenwarmer Standorte)“**



Bei Staudensäumen trockenwarmer Standorte handelt es sich um Staudenfluren an meist süd- bis südwestexponierten Standorten, insbesondere an trockenen Wald- oder Gebüschrändern mit Trockenheit ertragenden und meist wärmebedürftigen Arten.

Besondere typische Arten der Staudensäume trockenwarmer Standorte sind:

Blut-Storchschnabel (*Geranium sanguineum*), Sichelblättriges Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Graslilien-Arten (*Anthericum ramosum*, *Anthericum liliago*), Kronwicken-Arten (*Securigera varia*, *Coronilla coronata*), Haarstrang-Arten (*Peucedanum cervaria*, *Peucedanum oreoselinum*), Diptam (*Dictamnus albus*), Kalk-Aster (*Aster amellus*), Weißes Fingerkraut (*Potentilla alba*), Hügel-Klee (*Trifolium alpestre*), Hain-Flockenblume (*Centaurea nigra* subsp. *nemoralis*), spezielle Habichtskraut-Arten (*Hieracium sabaudum*, *Hieracium laevigatum*, *Hieracium racemosum*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*).

#### **4 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 (offene Felsbildungen auch außerhalb der alpinen Stufe)**

Offene Felsbildungen umfassen innerhalb und außerhalb des Waldes fast vegetationsfreie, oft nur von Moosen und Flechten bewachsene Felsen, spärlich bewachsene Felsköpfe, Felsspalten und Felsbänder mit zum Teil geringem Gehölzanteil sowie Felsüberhänge (Balmen) mit einer speziellen Balmenvegetation. Eingeschlossen sind auch Steilwände aus Molasse im westlichen Bodenseegebiet.

Besondere typische Arten der offenen Felsbildungen sind:

Streifenfarn-Arten (*Asplenium viride*, *Asplenium septentrionale*, *Asplenium adiantum-nigrum*, *Asplenium rutamuraria*), Trauben-Steinbrech (*Saxifraga paniculata*), Habichtskräuter (*Hieracium humile*, *Hieracium schmidtii*), Gewöhnlicher Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*), Weißer Mauerpfeffer (*Sedum album*), Einjährige Fetthenne (*Sedum annuum*), Felsen-Leimkraut (*Silene rupestris*), Niedriges Hornkraut (*Cerastium pumilum*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*), Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Perlgras-Arten (*Melica ciliata*, *Melica transsilvanica*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger Baldrian (*Valeria-*

na tripteris), Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*), Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und zahlreiche spezielle Moos- und Flechten-Arten.“

d) Die bisherigen Abschnitte 3 und 4 werden die Abschnitte 5 und 6.

e) Die bisherigen Unterabschnitte 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 werden die Unterabschnitte 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 6.3 und 6.4.

f) Der neue Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

## **„5 Biotope nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 (Höhlen, Stollen und Dolinen)**

### **5.1 Höhlen und Stollen**

Höhlen sind natürlich entstandene unterirdische Hohlräume. Erfasst sind auch naturnahe Eingangsbereiche von Höhlen. Nicht erfasst sind touristisch erschlossene oder intensiv genutzte Höhlenbereiche. Ebenfalls nicht erfasst sind Höhlen, die an keiner Stelle eine erkennbare Verbindung zur Außenwelt aufweisen.

Stollen sind künstlich entstandene, nicht gemauerte unterirdische Hohlräume. Erfasst werden seit längerer Zeit nicht genutzte Stollen.

Im Gegensatz zur Definition zu § 30 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG, die sich aus der amtlichen Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BT-Drs. 18/11939, S. 16) ergibt, kommt es nicht darauf an, dass die Höhlen und Stollen für den Standort typische Tierarten beheimaten. Unabhängig hiervon werden die Höhlen und Stollen in den ganz überwiegenden Fällen jedoch von entsprechenden Arten besiedelt sein.

Besondere typische Arten sind:

Fledermaus-Arten (zum Beispiel *Myotis myotis*), Feuersalamander (Winterquartier) sowie im Eingangsbereich auch Arten der offenen Felsbildungen, zum Beispiel Streifenfarn-Arten (*Asplenium trichomanes*, *Asplenium viride* *Asplenium ruta-muraria*), Bleicher Schwingel (*Festuca pallens*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*), Dreiblättriger

Baldrian (*Valeriana tripteris*) und Arten der Balmenvegetation, zum Beispiel Scharfkraut (*Asperugo procumbens*) und Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*).

## 5. 2 Dolinen

Dolinen (Erdfälle) sind Einstürze oder trichterförmige Vertiefungen in der Erdoberfläche, die durch Lösung der Gesteine im Untergrund oder durch das Einbrechen von Höhlen entstanden sind. Die Vegetation der Dolinen ist sehr verschiedenartig. Nicht erfasst sind intensiv landwirtschaftlich genutzte und aufgefüllte Dolinen.“

g) Der neue Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

b) Der neue Unterabschnitt 6.1 wird wie folgt gefasst:

„Feldhecken sind kleinere, linienhafte Gehölzbestände in der freien Landschaft, die von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern bestockt sind. Feldgehölze sind meist flächige Gehölzbestände in der freien Landschaft aus naturraum- und zugleich standorttypischen Arten von nicht mehr als 50 m Breite oder von weniger als 0,5 ha Fläche, bei denen Bäume in nennenswertem Umfang am Bestandsaufbau beteiligt sind und eine Baumschicht bilden. Nicht erfasst sind Feldgehölze von weniger als 250 m<sup>2</sup> Fläche sowie Feldhecken von weniger als 20 m Länge. Nicht erfasst sind gebietsfremde Anpflanzungen und Heckenzäune.

Besondere typische Arten der Feldhecken und Feldgehölze sind:

Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Weißdorn-Arten (*Crataegus* spp.), Schlehe (*Prunus spinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Ahorn-Arten (*Acer campestre*, *Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Schneeball-Arten (*Viburnum lantana*, *Viburnum opulus*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*).“

## Artikel 2 Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „bei dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 31 werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Ministerium“ durch die Wörter „den für den Naturschutz und die Waldwirtschaft zuständigen Ministerien“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur“ durch die Wörter „für den Verkehr zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„bauliche Anlagen, Werbeanlagen sowie Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedürfen oder Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind,“
  - b) In Nummer 9 werden die Wörter „in einem Abstand von 3000 Meter“ durch die Wörter „innerhalb eines Umgriffs von 3 000 m“ ersetzt.

c) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 51 Absatz 3 Satz 1 und § 52 NatSchG“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 1 Satz 2 und § 45 NatSchG“ ersetzt.

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden die Wörter „des § 27 des Landesjagdgesetzes und“ gestrichen.

7. In § 14 Absatz 3 und 12 sowie § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 7 werden jeweils vor dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für den Naturschutz zuständige“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

9. In § 14 Absatz 11, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 sowie Absatz 7 werden jeweils vor dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für den Naturschutz zuständigen“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. des für die Waldwirtschaft zuständigen Ministeriums“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 31 werden zu den Nummern 3 bis 32.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder der für den Naturschutz zuständige Minister beruft die Mitglieder des Beirats und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.“

11. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Schutzvorschrift des § 9 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 1 organisierte Führungen oder Wanderveranstaltungen ohne Genehmigung der Nationalparkverwaltung durchführt oder an solchen Veranstaltungen teilnimmt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 5 zuwiderhandelt.“

### Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 7 § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 474) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Ministerium)“ durch die Wörter „Das für den Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „Ministerium“ durch die Wörter „für den Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

### Artikel 4

## Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§ 10 Absatz 2 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), die zuletzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.

### Artikel 5

#### Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981, S. 2), die zuletzt durch Artikel 74 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 und 3 wird jeweils die Nummer 7.3 gestrichen.
2. In Spalte 2 und 3 wird jeweils folgende Nummer 9.3 angefügt:

„9.3 Nationalparkverwaltung im Nationalpark Schwarzwald“

### Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 670), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBWG“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt führt die Bezeichnung Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Landesanstalt) und die Kurzbezeichnung LUBW.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen erfüllt die Landesanstalt die Aufgaben, die ihr oder der LfU durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung durch die die Fachaufsicht ausübenden Ministerien zugewiesen wurden.“

4. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.“

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese werden vom Umweltministerium bestellt und abberufen; wiederholte Bestellungen sind möglich. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden vom Umweltministerium benannt. Ein Mitglied wird durch das Finanzministerium benannt. Sofern weitere Ministerien die Fachaufsicht für Aufgaben der Landesanstalt ausüben, können sie jeweils ein Mitglied benennen. Dasselbe gilt für die zu bestellenden Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder.“

6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie legt diesen dem Umweltministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vor; soweit der Wirtschaftsplan Aufgaben enthält, die der Fachaufsicht anderer Ministerien unterliegen, ist das Einvernehmen mit diesen herzustellen.“

7. § 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:



„Die Fachaufsicht üben die Ministerien aus, in deren Geschäftsbereiche die in § 2 genannten Aufgaben fallen.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesanstalt führt das kleine Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.“

9. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Erlass einer Satzung bedarf jede neue Kreditaufnahme mit einer Kreditsumme von mehr als 50 000 Euro der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums.“

#### Artikel 7

#### Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 Nummer 16 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„16. der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg  
für die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes die in § 2 genannten Rechte;“

#### Artikel 8

#### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der Anhang zu § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) geändert worden ist, wird in Abschnitt C Nr. 46 wie folgt gefasst:

„46. der Leiterinnen und der Leiter der Abteilungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,“

## Artikel 9

### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) zu § 28 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, werden im Abschnitt Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Präsident der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Präsidentin oder Präsident der Landesanstalt für Umwelt“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung

Die Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GBl. S. 498, 500), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2014 (GBl. S. 621, 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.
2. In Abschnitt I der Anlage wird die Zeile zur LUBW wie folgt gefasst:

„LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“.

## Artikel 11

### Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

In § 3 Absatz 7 Satz 1, § 4, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 406), die zuletzt durch Artikel 115 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 12  
Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. August 2015 (GBl. S. 785, 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Anlage 5 Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Vor der Tabelle wird die Angabe „A. Gebühren“ eingefügt.

b. Es wird folgende Angabe angefügt:

„B. Auslagen

Nummer	Gegenstand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	- je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	- je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	- Reproduktionen von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	- Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	- Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

”

### Artikel 13

#### Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach § 21, § 23 Absatz 5, § 30 Absatz 2, § 47 Absatz 2 und 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und in Bezug auf die Zuständigkeit für Naturdenkmale nach § 34 NatSchG,“

### Artikel 14

#### Änderung der BeiratsVO Natur und Umwelt

In § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung des Umweltministeriums über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz vom 5. April 2017 (GBl. S. 241) wird jeweils die Bezeichnung „Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg“ durch die Bezeichnung „Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg“ ersetzt.

### Artikel 15

#### Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mindestentgelt

Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren unter das Mindestlohngesetz fallenden Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Mindestlohngesetzes erlassenen Rechtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 3 Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Satz 1 gilt ferner nicht für die Leistungserbringung durch Auszubildende und für die Vergabe von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und anerkannte Blindenwerkstätten.“

Artikel 16  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

### I. Zielsetzung

Durch das vorliegende Änderungsgesetz werden insbesondere bei dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (Naturschutzgesetz – NatSchG, - GBl. S. 585) neben rein redaktionellen Korrekturen notwendige Klarstellungen und Ergänzungen im Naturschutzgesetz vorgenommen. Zudem werden die Vorschriften zu den Verfahren der Anhörung, Auslegung und Verkündung im Sinne der Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung überarbeitet und das Mindestentgelt nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes des Bundes harmonisiert.

### II. Inhalt

Neben redaktionellen Korrekturen und Anpassungen hat der Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Änderungen zum Inhalt:

- Abweichende Regelung zu § 17 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (Artikel 1 Nummer 3)
- Ergänzung der Zuständigkeitsregelung bei Unterschutzstellungen (Artikel 1 Nummer 6)
- Modernisierung der Verfahren zur Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung (Artikel 1 Nummer 7)
- Klarstellungen zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Artikel 1 Nummer 11 und 23)

- Gleichstellung der so genannten Segways mit den Pedelecs beim Betretungsrecht (Artikel 1 Nummer 13)
- Anpassung der Übersendungsmodalitäten bei der Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen (Artikel 1 Nummer 14)
- Einfügung der Zuständigkeitsbestimmung durch die nächsthöhere Naturschutzbehörde zwecks einheitlichen Vollzugs des Naturschutzrechts (Artikel 1 Nummer 16)
- Klarstellung bei der Regelung zur Datenübermittlung (Artikel 1 Nummer 19)
- Notwendige Änderungen des Nationalparkgesetzes (NLPG), des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften sowie weiterer Verordnungen, insbesondere infolge der Neuressortierung (Artikel 2 bis 5)
- Notwendige Änderungen infolge der Änderung der Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Artikel 6 bis 11, Artikel 1 Nummer 1)
- Dauerhafte Koppelung der Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz an die Vorgaben und die Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns (Artikel 15)

### III. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

### IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und notwendige Klarstellungen. Die Neufassung der Vorschriften des § 24 NatSchG 2015 hat die

Verwaltungsmodernisierung vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung zum Ziel. Diese Änderungen wirken sich damit positiv aus.

Die Angleichung des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene an den bundesgesetzlichen Mindestlohn verbessert Transparenz und Rechtssicherheit, da ein Auseinanderfallen des vergabespezifischen Mindestentgelts auf Landesebene und des bundesgesetzlichen Mindestlohns vermieden wird. Die Änderung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung. Sie dient dem Bürokratieabbau. Von Unternehmen zu beachtende unterschiedliche Mindestentgelte entfallen.

Die Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind auch als nachhaltig einzuordnen.

#### V. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte

Die vorgelegten Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für öffentliche Haushalte. Sie haben auch keine Relevanz für die Konnexität nach Artikel 71 Absatz 3 LV.

#### VI. Kosten für Private

Die vorgelegten Änderungen führen nicht zu Mehrbelastungen für private Haushalte.



## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Änderung der Bezeichnung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Die Änderungen stellen Folgeänderungen zur der Bezeichnung der LUBW in Artikel 6 dar.

Zu 2.: Änderung des § 15

Die Ergänzung der §§ 18 und 20 des Landesgebührengesetzes sind erforderlich, um die gebührenrechtlichen Regelungen zur Fälligkeit und zu Säumniszuschlägen bei Nichtleistung einer festgesetzten Ersatzzahlung anwendbar zu machen. Die Anwendbarkeit der Säumniszuschläge dient als adäquates Mittel, um naturschutzrechtlich festgesetzte und fällige Ersatzzahlungen einzutreiben und dem Naturschutz möglichst schnell zur Verfügung zu stellen.

Zu 3.: Änderung des § 17

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Vorschrift ist zu überarbeiten, da bei Genehmigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Ausnahme von Genehmigungen für Großvorhaben, die durch das Regierungspräsidium erteilt werden, die untere Naturschutzbehörde die zu beteiligenden Behörde ist.

Zu 3. c): Einfügung des § 17 Absatz 4

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden für das Vorhaben erforderliche Genehmigungen aus anderen Rechtsgebieten (Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht etc.) von der Immissionsschutzbehörde mit erteilt. Die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde für sämtliche Zulassungen besteht nur für das Verfahren und endet mit der Erteilung der Genehmigung (formelle Konzentration nach

§ 13 BImSchG). Daher soll, wie bei Auflagen anderer Fachbehörden, nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Naturschutzbehörde abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüfen. Die Vollzugspraxis, wie sie in Baden-Württemberg vor der Regelung in § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG bestand, soll damit wiederhergestellt werden.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen können neben Auflagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen infolge eines Eingriffs auch Auflagen zum Artenschutz und Auflagen aufgrund von Natura 2000 enthalten. Die Zuständigkeitsregelung nach § 17 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG betrifft jedoch ausschließlich die Überprüfung von Auflagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Für alle anderen Auflagen bleibt die Naturschutzbehörde zuständig. Dieses Auseinanderfallen führt im Immissionsschutzrecht zu unerwünschten Unsicherheiten bei der Festlegung der Behördenzuständigkeit.

Da den Regierungspräsidien als höhere Immissionsschutzbehörden der Naturschutz nicht als Aufgabe innerhalb eines sogenannten „Zaunbetriebs“ zugewiesen ist, dient die Regelung auch der Sicherstellung effizienter Verfahrensabläufe. Für die Aufgabenwahrnehmung durch die höhere Immissionsschutzbehörde wäre die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde regelmäßig erforderlich.

#### Zu 4.: Änderung des § 18

Bei der Änderung in § 18 Absatz 3 Nummer 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

#### Zu 5.: Änderung des § 21

Infolge der Streichung des Klammerzusatzes werden nicht nur ortsfeste Werbeanlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Landesbauordnung erfasst, sondern auch Werbeanlagen, die auf Kfz-Anhängern montiert sind und die im Außenbereich an geeigneter Stelle mit dem Ziel, für ein Produkt oder Unternehmen zu werben, abgestellt werden. Durch diese Änderung ist jegliche Werbung im Außenbereich unzulässig, unabhängig von ihrer Art der Be-

festigung. Durch die Änderung der Nummer 5 des nun verschobenen Absatzes 3 soll jedoch auch die Zulassung derartiger nicht ortsfester Werbeanlagen, die auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben hinweisen, möglich sein.

Die Einfügung des Absatzes 2 dient der Verfahrenserleichterung bei der Aufstellung von Hinweisschildern auf Selbstvermarktungseinrichtungen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich. Diese werden aus dem Zulassungstatbestand des nun verschobenen Absatzes 3 genommen und unterliegen nun lediglich einer Anzeigepflicht. Die Naturschutzbehörde prüft innerhalb eines Monats, ob das Hinweisschild das Landschaftsbild oder die Tierwelt beeinträchtigt. Sofern dies der Fall ist, hat der Anzeigensteller ein bereits aufgestelltes Schild wieder zu entfernen.

Da Hinweisschilder zur vorübergehenden Kennzeichnung von Flächen, auf denen bestimmte Sorten zu Versuchs- oder Demonstrationszwecken angebaut oder bestimmte Anbaumethoden angewandt werden, nicht prioritär der Werbung dienen, unterfallen solche Hinweisschilder nicht § 21, so dass für sie auch keine Anzeigepflicht gilt.

Zu 6.: Änderung des § 23

Bei der Änderung in § 23 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Der bisherige Absatz 7 wird aus systematischen Gründen inhaltlich unverändert als neuer Absatz 10 angefügt. Die weiteren Absätze sind als Folgeänderung entsprechend verschoben.

Der bisherige Absatz 9 und nun Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird dahingehend umformuliert, dass die nächsthöhere Naturschutzbehörde die örtliche Zuständigkeit selbst bestimmen oder, soweit sie höhere Naturschutzbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen kann, wenn der Schutzgegenstand sich über den Bezirk mehrere Naturschutzbehörden erstreckt. Dies kann in bestimmten Einzelfällen zweckmäßig sein und die Zuständigkeit soll sich dann nicht nach Satz 2 Halbsatz 1 nach dem überwiegenden Flächenanteil richten.

Der neu angefügte Absatz 9 entspricht im Wesentlichen § 73 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 13. Dezember 2005 (NatSchG 2005). Nach dem Inkrafttreten des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015 (NatSchG 2015) zeigte sich in der Praxis, dass eine entsprechende Zuständigkeitsregelung für die Naturparke weiterhin notwendig ist. Die örtliche Zuständigkeit für den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ wird hierbei entsprechend seines überwiegenden Flächenanteils anstelle des Regierungspräsidiums Karlsruhe künftig dem Regierungspräsidium Stuttgart übertragen.

Absatz 10 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Absatz 7.

Mit Absatz 11 Satz 1 wird die Zuständigkeit nach Gebrauchmachen vom Selbsteintrittsrecht der höheren Naturschutzbehörde nach Absatz 7 oder nach Absatz 8 für den Fall der Änderung oder Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung geregelt. Die höhere Naturschutzbehörde ist als ursprüngliche Verordnungsgeberin auch für Änderungen und Aufhebung zuständig. Sie kann die Zuständigkeit jedoch im Ausgangsfall des Absatzes 7 an die untere Naturschutzbehörde und im Ausgangsfall des Absatzes 8 eine der betroffenen unteren Naturschutzbehörden übertragen. Die Entscheidung, an welche der unteren Naturschutzbehörden die Zuständigkeitsübertragung erfolgt, richtet sich entweder nach dem überwiegenden Flächenanteil oder dem Schwerpunkt der Änderungen oder der Aufhebung. Für eine Zuständigkeitsübertragung aufgrund des Schwerpunktes der Angelegenheit kommen beispielsweise Änderungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung in Betracht, die aufgrund von Windkraftplanungen in dem betroffenen Landkreis vorgenommen werden sollen.

Mit Absatz 11 Satz 2 wird von Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 mit derselben Zielsetzung eine Ausnahme normiert. Danach kann die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Änderung und Aufhebung der Erklärung der Unterschutzstellung selbst vornehmen oder die Zuständigkeit bestimmen, wenn der bezirksübergreifende Schutzgegenstand zwar von der Naturschutzbehörde, in deren Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt, ausgewiesen wurde, der Schwerpunkt der Änderung oder Aufhebung jedoch nicht in diesem liegt. Auch hier dient als Beispiel die Änderungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgrund von

Windkraftplanungen durch den betroffenen Landkreis, der nicht den überwiegenden Flächenanteil an dem Schutzgebiet hat.

#### Zu 7.: Änderung des § 24

Aufgrund der vollständigen Überarbeitung einzelner Absätze, der mehrfachen Verschiebung sowohl durch Streichungen von Absätzen als auch durch die Einfügung eines neuen Absatzes sowie Verweisanpassungen als Folgeänderungen wird § 24 vollständig neu gefasst.

Die neuen Regelungen zu den Verfahren der Anhörung, Auslegung, Verkündung und Ersatzverkündung haben sowohl die Verwaltungsvereinfachung als auch die Verbesserung der Transparenz des Verfahrens für die Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger der öffentlichen Belange zum Ziel. Deshalb sind die Vorschriften für ein praxisgerechtes und zeitgemäßes Vorgehen vor allem im Zuge der Digitalisierung neu gefasst worden.

In Absatz 1 ist die Vorschrift zur Anhörung des § 24 Absatz 1 des NatSchG 2015 im Grundsatz übernommen und modernisiert worden. Die anzuhörenden Gemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen ist der Entwurf einer der in Satz 1 genannten Verordnung mit Plänen, Karten, oder anderen zeichnerischen Darstellungen einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil der Verordnung sind, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Übersendung aller Karten entspricht dem bereits ganz überwiegenden Vorgehen in der Praxis und ist für fundierte Stellungnahmen der anzuhörenden Stellen zweckmäßig. Hierfür werden die Möglichkeiten, auf welche Weise der Verordnungsentwurf mit Karten zu übersenden ist, erweitert und vereinfacht. Im Rahmen der elektronischen Zurverfügungstellung kann die Behörde per E-Mail sowohl den Entwurf der Verordnung mit Karten als elektronische Dokumente direkt oder, insbesondere bei größeren Datenmengen, einen Download-Link, durch den die elektronischen Dokumente heruntergeladen werden können, übersenden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Übersendung eines Datenträgers. Dies können insbesondere CDs, DVDs und USB-Sticks sein. Zudem ist nun auch die Möglichkeit geregelt, den Verordnungsentwurf mit Karten als elektronische Dokumente auf der Internetseite der Behörde bereitzustellen. In diesem Fall ist dies den anzuhörenden Stellen schriftlich oder per E-Mail mitzu-

teilen. Die Beteiligung der Berufsvertretungen nach Satz 4 kann entsprechend der Sätze 1-3 erfolgen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wurden die Vorschriften zur Auslegung nach § 24 Absatz 2 NatSchG 2015 und zur elektronisch unterstützten Auslegung nach § 24 Absatz 3 und 4 NatSchG 2015 überarbeitet. Absatz 2 regelt nun die Auslegung und ergänzende elektronische Bereitstellung des Verordnungsentwurfs. Die erlassende Naturschutzbehörde hat den Verordnungsentwurf, bei Verweisungen auf Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, auch diese, bei sich in Papierform auszulegen. Zudem sind die ausgelegten Unterlagen von der erlassenden Naturschutzbehörde im Internet zu veröffentlichen (Satz 1).

Ergänzend zur Auslegung in Papierform und damit als zusätzlicher Service für den Bürger sind Verordnungsentwürfe der obersten und höheren Naturschutzbehörde für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten elektronisch bereitzustellen (Satz 2). Die erlassende sowie die jeweils elektronisch bereitstellende Naturschutzbehörde haben dafür Sorge zu tragen, dass die zur elektronischen Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen mit den öffentlich ausgelegten Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Rechtsverbindlich sind hierbei nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform (Satz 3). Etwaige Fehler bei der Durchführung der elektronischen Bereitstellung durch die unteren Naturschutzbehörden, die als zusätzlicher Service neben dem formalen Verfahren geleistet wird, der Ausfall des Internets oder technische Störungen bei der elektronischen Bereitstellung führen damit nicht zu einem Formfehler des Auslegungsverfahrens. Auch bei eventuellen Abweichungen der ausgelegten und der im Internet veröffentlichten Unterlagen oder elektronisch bereitgestellten Unterlagen sind die öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform maßgeblich.

Abweichend zur bisherigen Vorgabe ist nach Satz 4 die Bekanntmachung der Auslegung von Verordnungsentwürfen der obersten und höheren Naturschutzbehörden zukünftig im Staatsanzeiger vorzunehmen. Zusätzlich erfolgt bei Verordnungen der obersten und höheren Naturschutzbehörde die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite der er-

lassenden Naturschutzbehörde, der räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörden der Stadtkreise und Landratsämtern sowie der räumlich betroffenen Gemeinden (Satz 5).

Die Bekanntmachung der Auslegung von Verordnungsentwürfen der unteren Naturschutzbehörde erfolgt in der für die Verkündung von Rechtsverordnungen der erlassenden Naturschutzbehörde bestimmten Form (Satz 4) und zusätzlich auf der Internetseite der erlassenden Behörde sowie auf der Internetseite der räumlich betroffenen Gemeinden (Satz 5).

Bei den Gemeinden kann die Bekanntmachung auf der Internetseite auch durch eine Verlinkung erfolgen. Des Weiteren besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, anstelle der Bekanntmachung im Internet eine andere Form nach § 1 Absatz 1 DVO GemO zu wählen, wenn sie beispielsweise keine Internetseite haben. Die Bekanntmachung der Gemeinden muss hierbei nicht den sonstigen durch Satzung bestimmten Bekanntmachungsvorschriften entsprechen.

Die Bekanntmachung über die jeweiligen Internetseiten ist nicht rechtsverbindlich (Satz 5, letzter Halbsatz), maßgeblich ist nur die Bekanntmachung nach Satz 4.

Nach Satz 6 sind Bedenken und Anregungen zukünftig bei der erlassenden Naturschutzbehörde vorzubringen, da diese Herrin des Ordnungsverfahrens ist. Dies führt zu einer erheblichen Aufwandsreduzierung und Verwaltungseffizienz.

Neu geregelt wird in Satz 7 die Möglichkeit, dass Bedenken und Anregungen auch über ein Formular auf der Internetseite der erlassenden Naturschutzbehörde vorgebracht werden können, wenn diese eine derartige Möglichkeit eröffnet hat. Dies ist entsprechend in der Bekanntmachung anzugeben. Satz 8 entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 3 NatSchG 2015.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den Absätzen 5 bis 9 des § 24 NatSchG 2015, wobei Absatz 9 des NatSchG 2015 durch die Ergänzung des Absatzes 1 um die Änderung und Aufhebung einer Rechtsverordnung und der Aufnahme des Satzes 2 des Absatzes 9 des NatSchG 2015 in den Absatz 3 als einzelner Absatz aufgelöst werden konnte.

Die Absätze 7 und 8 ersetzen den bisherigen Absatz 10 des § 24 NatSchG 2015. In Absatz 7 ist die Vorgehensweise bei der Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer Verordnung der obersten und höheren Naturschutzbehörden abweichend von § 3 Absatz 1 VerkG grundlegend neu geregelt. Die Ersatzverkündung sowie die anschließende Niederlegung kann bei der erlassenden Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Zusätzlich sind die zu verkündenden Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, im Rahmen der Ersatzverkündung durch die erlassende Behörde für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Internet zu veröffentlichen. Die erlassende Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den bei ihr öffentlich ausgelegten Unterlagen inhaltlich übereinstimmen und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Rechtsverbindlich sind nur die Ersatzverkündung bei der Erlassbehörde und die ausgelegten Unterlagen in Papierform. Ein Ausfall des Internets oder eine etwaige Abweichung der im Internet veröffentlichten Karten mit den Karten in Papierform sind damit für die Wirksamkeit der Ersatzverkündung unbeachtlich. Nach der Ersatzverkündung sind die Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, bei der Erlassbehörde und unverändert nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 VerkG im Staatsarchiv niedergelegt. Unabhängig hiervon sind verordnete Schutzgebiete und deren Grenzverläufe jederzeit online beim Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg im Rahmen der Umweltinformation einsehbar. Diese Vorgehensweise trägt erheblich zur Verfahrenserleichterung, Verwaltungsmodernisierung und Rechtssicherheit sowie zu einem zeitgemäßen Umgang mit dem Fortschritt bei der Nutzung elektronischer Medien im Sinne des E-Governments und im Zuge der Digitalisierung bei.

Absatz 8 regelt die Verkündung und Ersatzbekanntmachung von Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden. Nach Satz 1 kann hinsichtlich der Verkündung von Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG abgewichen werden. Statt einer öffentlichen Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Geltungsbereich der Rechtsverordnung jeweils erstreckt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch das Landratsamt in der für die Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises bestimmten Form. Auch diese vom VerkG abweichende Regelung hat die Verfahrenserleichterung zum Ziel.



Nach Satz 2 kann abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 2 VerkG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde auch durch Niederlegung zur kostenlosen Einsichtnahme bei der erlassenden unteren Naturschutzbehörde erfolgen, anstatt bei einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinden. Auch diese vom VerkG abweichende Regelung verfolgt mit dem einheitlichen Prinzip, dass die Auslegung, Ersatzverkündung und Niederlegung bei der jeweiligen Erlassbehörde durchgeführt wird, eine Erleichterung des Verfahrens.

Die Absätze 9 und 10 entsprechen bis auf die Folgeänderung der Verweise in Absatz 10 auf die vorhergehenden Absätze vollständig den Absätzen 11 und 12 des § 24 NatSchG 2015.

Zu 8.: Änderung des § 26

Bei der Änderung in § 26 Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung.

Zu 9.: Änderung des § 29

Die Aufnahme eines Absatzes 2 in § 29 ist erforderlich, um die bis zum Inkrafttreten des NatSchG 2015 geltende Landesregelung wieder aufzunehmen, wonach in der Rechtsverordnung eines Naturparks auch Gebote, Verbote und Erlaubnisvorbehalte bestimmt werden können. Diese Regelung weicht vom Bundesrecht (§ 27 BNatSchG) ab, das für Naturparke keine ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung von Ge- und Verboten vorsieht. Absatz 2 dient der Umsetzung des Schutzzwecks des Naturparks insbesondere auf Naturparkflächen, die weder gleichzeitig in einem Naturschutzgebiet noch in einem Landschaftsschutzgebiet gelegen sind und für die insoweit keine weitergehenden Rechtsvorschriften gelten.

Zu 10: Änderung des § 31

Absatz 6 Satz 2 ist zu streichen, da der abweichungsfeste § 40 Absatz 4 Satz 3 Nummer 4 BNatSchG bereits vorgibt, dass gebietseigene Baumarten zu verwenden sind.

Zu 11. und 23.: Änderung des § 33 und der Anlage 2

Durch die Änderung des Absatzes 1 und der dazugehörigen Anlage 2 werden neben den nach Bundesrecht (§ 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopen weitere bereits im NatSchG 2005 nach Landesrecht gesetzlich geschützte Biotope ergänzt. Diese Ergänzung ist zur Klarstellung aufgrund der unterschiedlichen Definitionen in der Gesetzesbegründung des BNatSchG 2009 (BT-Drs. 16/12274 S. 63 in Verbindung mit der Anlage zum BNatSchG 2001, BT-Drs. 14/6378 S. 66 ff.) und derjenigen nach § 32 Absatz 1 in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage des NatSchG 2005 notwendig. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Land-Schilfröhrichte in die Nummer 1, der Altarme fließender Gewässer einschließlich der Ufervegetation in die Nummer 2 sowie die Einfügung der Staudensäume trockenwarmer Standorte als neue Nummer 3 und der offenen Felsbildungen außerhalb der alpinen Stufe als neue Nummer 4 wird klargestellt, dass diese Biotope unabhängig von einer möglicherweise abweichend zu verstehenden Definition im Sinne des BNatSchG 2009 weiterhin in Baden-Württemberg wie nach § 32 Absatz 1 NatSchG 2005 geschützt sind.

Die Beschreibungen in der Anlage 2 wurden entsprechend ergänzt und darüber hinaus für die Feldhecken und Feldgehölze redaktionell korrigiert.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom **TT. Monat** 2017 (BGBl. I 2017, xxx) hat der Bund in § 30 Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG „Höhlen sowie naturnahe Stollen“ in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope aufgenommen. Höhlen und Stollen waren bereits durch das NatSchG 2005 geschützt und wurden auch in das NatSchG 2015 übernommen. Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen dieser Biotope nach der Bundesregelung und derjenigen in Baden-Württemberg wird sowohl die Regelung selbst als auch die Definition des NatSchG in der zur Regelung gehörigen Anlage 2 für die Abgrenzung zur Bundesdefinition überarbeitet und ergänzt. Die Definition des NatSchG geht dem teilweise anderslautenden Anwendungsbereich des BNatSchG, der sich sowohl aus § 30 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG als auch aus der Definition in der amtlichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11939, S. 16) ergibt, vor.

Bei den weiteren Änderungen der Anlage 2 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der zwei neuen Nummern in Absatz 1 des § 33.

Zu 12.: Änderung des § 36

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 13.: Änderung des § 44

Die Einfügung so genannter Segways (elektronische Mobilitätshilfen nach § 1 Absatz 1 der Mobilitätshilfenverordnung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2097)) in § 44 Absatz 1 Satz 2 dient insbesondere auch vor dem Hintergrund der Förderung der Elektromobilität durch das Land der Gleichstellung dieser elektronischen Fortbewegungsmittel mit Fahrrädern und Pedelecs innerhalb des naturschutzrechtlichen allgemeinen Betretungsrechts.

Zu 14.: Änderung des § 49

Die Regelung des Absatzes 2 zur Übersendung der Unterlagen an die anerkannten Naturschutzvereinigungen in den Fällen der Mitwirkung wird an die Vorgaben und damit an die Formulierung des § 24 Absatz 1 Satz 2 und 3, der die Zuleitung von Verordnungsentwürfen im Rahmen des Anhörungsverfahrens regelt, angepasst und harmonisiert. Die Möglichkeiten, auf welche Weise die Unterlagen zu übersenden sind, werden damit erweitert und vereinfacht. Im Rahmen der elektronischen Zurverfügungstellung kann die Behörde per E-Mail sowohl die Unterlagen als elektronische Dokumente direkt oder, insbesondere bei größeren Datenmengen, einen Download-Link, durch diesen die elektronischen Dokumente heruntergeladen werden können, übersenden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Übersendung eines Datenträgers. Dies können insbesondere CDs, DVDs und USB-Sticks sein. Zudem ist nun auch die Möglichkeit geregelt, die Unterlagen als elektronische Dokumente auf der Internetseite der Behörde bereitzustellen. In diesem Fall ist dies der anerkannten Naturschutzvereinigung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Die Neuregelungen dienen damit einem zeitgemäßen und praxisgerechten Vorgehen, das sowohl einer Verwaltungsvereinfachung als auch den anerkannten Naturschutzvereinigungen bei deren Arbeitsabläufen zu Gute kommt.

Die Neufassung des Absatzes 3 dient der Angleichung an die Bundesregelung in § 63 Absatz 4 BNatSchG sowie entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern (vgl. bspw. § 23 Absatz 1 HAGBNatSchG, § 66 Absatz 2 LNatSchG NRW, § 30 Absatz 2 LNatSchG RP, § 29 Absatz 2 LNatSchG LSA). Der zuständigen Behörde soll ermöglicht werden, in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen absehen zu können. Hierfür bietet die Neufassung ein flexibles Instrument.

#### Zu 15.: Änderung des § 53

Bei der Änderung handelt es sich um eine Umformulierung zur Klarstellung, nachdem zu der Regelung des § 53 Absatz 2 des NatSchG 2015 Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis aufgetreten sind. Die Formulierung entspricht nun der Regelung des § 56 Absatz 2 Satz 2 des NatSchG 2005 zum Ausschluss des Vorkaufsrechts im Falle des Verkaufs eines Grundstücks, das mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb, mit dem es eine Einheit bildet, veräußert wird.

#### Zu 16.: Änderung des § 58

Mit der Streichung in Absatz 5 und dem Einfügen der Regelung des neuen Absatzes 6 besteht für die nächsthöhere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, im Einzelfall die Zuständigkeit an eine nachgeordnete Naturschutzbehörde oder sich selbst zu übertragen, wenn die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden fällt und die Übertragung der Zuständigkeit für den einheitlichen Vollzug des Naturschutzrechts zweckmäßig ist. Die Notwendigkeit einer derartigen Regelung hat sich zuletzt in der Praxis verstärkt gezeigt. Das Gebrauchmachen von dieser Konzentrationsvorschrift wird beispielsweise bei landesweiten Entscheidungen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen, landesweiten Entscheidungen zu schutzgebietsrechtlichen Befreiungen für naturschutzfachliche Untersuchungen insbesondere durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und für die Bestimmung der Zuständigkeit im Rahmen der Eingriffsregelung bei landkreisüberschreitenden linearen Vorhaben (z.B. Leitungsverlegungen), die nicht unter die Regelung zu Großvorhaben des § 17 Absatz 1 NatSchG 2015 fallen, in Betracht kommen.

#### Zu 17.: Änderung des § 61

Die Änderungen sind infolge der Neuressortierung im Rahmen der 16. Legislaturperiode notwendig geworden. Im Zuge der Neufassung der Regelung werden zudem Begriffskorrekturen vorgenommen.

#### Zu 18.: Änderung des § 62

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, insbesondere um Begriffskorrekturen.

#### Zu 19.: Änderung des § 68

Im Rahmen der Novellierung des NatSchG wurde die Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Regelung in das NatSchG 2015 beabsichtigt, die als § 68 in das Gesetz Eingang gefunden hat. Diese Regelung sollte insbesondere auch die Übermittlung von Daten durch andere Verwaltungsbehörden an die Naturschutzbehörden, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, die Stiftung Naturschutzfonds und die Landschaftserhaltungsverbände umfassen. Die Übermittlung von Daten an die genannten Stellen ist zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder untergesetzlich übertragenen, jeweiligen Aufgaben zwingend erforderlich. Insbesondere die Landschaftserhaltungsverbände sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Satz 1 NatSchG 2015 auf die direkte Übermittlung relevanter Daten durch die Landwirtschaftsbehörden zwingend angewiesen. Andernfalls ist die effektive Arbeitsfähigkeit der Landschaftserhaltungsverbände, deren Einrichtung vom Land insbesondere auch für die Umsetzung von Natura 2000 und der Managementpläne gefördert wird, erheblich eingeschränkt. Die für die Durchführung der Aufgaben benötigten Daten stellen insbesondere die Flurstücksnummern der betroffenen Grundstücke, deren jeweilige Nutzungen sowie deren Bewirtschafter und Eigentümer dar. Die Landschaftserhaltungsverbände gelten bei der Wahrnehmung ihrer ihnen übertragenen Aufgaben insoweit als öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes.

Bei der bisherigen Regelung des § 68 ist es in der Praxis jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich einer im Hinblick auf das Datenschutzrecht eindeutigen und rechtssicheren Regelung der Datenübermittlung durch die Landwirtschaftsbehörden gekommen. Diesem Zustand wird nun abgeholfen und Datenübermittlung durch andere Verwaltungsbehörden mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 und der Ergänzung des Verweises als Satz 2 in Absatz 2 zur Klarstellung explizit und eindeutig geregelt. Für die praktische Umsetzung der direkten Übermittlung der notwendigen Daten an die Landschaftserhaltungsverbände durch die Landwirtschaftsbehörden kommt insbesondere ein auf die Einsicht der relevanten Daten eingeschränkter Zugang zur zentralen Datenplattform „GISELa“ in Betracht.

Des Weiteren wird in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz in Absatz 3 wird zur Klarstellung gestrichen, da das Landesdatenschutzgesetz auch ohne gesetzliche Erwähnung anzuwenden und somit der Verweis auf dieses rein deklaratorisch ist. Zudem wird die Streichung bereits im Vorgriff auf die europäische Datenschutzgrundverordnung, die ab dem 25. Mai 2018 gilt und ab diesem Zeitpunkt das unmittelbar geltende Datenschutzrecht enthält, das durch das noch anzupassende Landesdatenschutzgesetz zu ergänzen ist, vorgenommen.

Zu 20.: Änderung des § 69

In § 69 Absatz 1 und 2 werden notwendige Ergänzungen bei den Ordnungswidrigkeitstatbeständen vorgenommen. Bei den Änderungen der Nummern 1 und 7 des Absatzes 2 handelt es sich um Folgeänderungen der Einfügung des § 21 Absatz 2 und der Aufnahme so genannter Segways in § 44 Absatz 1 Satz 2.

Zu 21: Änderung des § 71

Mit der Neufassung der Übergangsbestimmung in Absatz 1 wird die weitere Vorgehensweise für laufende Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt. Verfahren, die bei dem jeweiligen Inkrafttreten bereits eingeleitet waren, sind nach den jeweils bis dahin geltenden Vorschriften weiterzuführen. Für Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 und § 47 Absatz 2 des NatSchG 2015 bestimmt

sich der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nach dem Zeitpunkt der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu 22.: Änderung der Anlage 1

Bei der Änderung in der Überschrift handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

## Zu Artikel 2      Änderung des Nationalparkgesetzes

Aufgrund der Neuressortierung des Naturschutzes vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hin zum Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sind Änderungen im Nationalparkgesetz notwendig geworden. Zudem werden redaktionelle Korrekturen bei Verweisen vorgenommen. Des Weiteren handelt es sich um Folgeänderungen zur Bezeichnungsänderung der LUBW in Artikel 6.

## Zu Artikel 3 bis 5 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften, Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung und der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Änderungen in den Artikel 3 bis 5 erfolgen aufgrund des Wechsels des Nationalparks Schwarzwald in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft infolge der Umressortierung des Naturschutzes.

## Zu Artikel 6      Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Die Änderungen in Artikel 6 dienen der Vereinfachung.

Durch die Nummern 1 und 2 wird eine neue Bezeichnung festgelegt. Die bisherige, aus mehreren Bestandteilen bestehende Bezeichnung, hat sich in der Praxis als schwer handhabbar herausgestellt. Sie soll daher verkürzt werden. Zudem soll die eingeführte Kurzbezeichnung verankert werden. Nummer 9 stellt eine Folgeänderung dar.

Durch die Neuregelungen in Nummer 3, 5 bis 8 soll vermieden werden, dass nach jeder Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien, die das Aufgabenspektrum der LUBW betrifft, das LUBWG geändert werden muss, wenn es zu Veränderungen bei den jeweils fachaufsichtlich zuständigen Ministerien kommt. Nummer 6 stellt hierbei lediglich eine redaktionelle Folgeänderung dar.

Die Änderungen in den Nummern 3 und 10 passen die Bezeichnung des Finanzministeriums an.

Zu Artikeln 7 bis 9     Änderung des Ernennungsgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes

Die Änderungen in den Artikeln 7, 8 und 9 stellen Folgeänderungen zur Namensänderung der LUBW in Artikel 6 dar.

Zu Artikel 10        Änderung der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung

Die Änderungen sind Folgeänderungen von Artikel 6 Nummer 2, Änderung der Bezeichnung der LUBW.

Zu Artikel 11        Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Änderung ist eine Folgeänderung von Artikel 6 Nummer 2, Änderung der Bezeichnung der LUBW.

Zu Artikel 12        Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes

Die Änderung des § 6 Umweltverwaltungsgesetz erfolgt aufgrund des Wechsels der Abteilung für Naturschutz in den Geschäftsbereich des Umweltministeriums. Mit der Erweiterung des Gebührenverzeichnisses um Auslagen wird eine bestehende Lücke geschlossen und



das Gebührenverzeichnis des Umweltverwaltungsgesetzes an die bundesrechtliche Regelung angepasst. Damit soll gewährleistet werden, dass weder Gebühren noch Auslagen auf Informationssuchende eine abschreckende Wirkung haben können.

### Zu Artikel 13 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Bei der Änderung des Landesverwaltungsgesetzes handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur der Verweisungen auf die für die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften als untere Naturschutzbehörden relevanten Vorschriften des Naturschutzgesetzes.

### Zu Artikel 14 Änderung der BeiratsVO Natur und Umwelt

Die Änderungen stellen Folgeänderungen zur Änderung der Bezeichnung der LUBW in Artikel 6 dar.

### Zu Artikel 15 Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes

Mit der Neuregelung in § 4 Satz 1 soll erreicht werden, dass das vergabespezifische Mindestentgelt und der bundesgesetzliche Mindestlohn nicht auseinanderfallen. Dazu wird geregelt, dass das vergabespezifische Mindestentgelt an die Höhe und die sonstigen Vorgaben des bundesgesetzlichen Mindestlohns gekoppelt wird. Die Regelung führt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die Bezugnahme auf das Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung stellt sicher, dass die Höhe des vergabespezifischen Mindestentgelts an der Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohns teilnimmt.

Rechtliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Frage, ob ein von dem bundesgesetzlichen Mindestlohn abweichendes vergabespezifisches Mindestentgelt auf Landesebene europarechtskonform ist, werden vermieden. Verschiedentlich wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des EuGH vom 17. November 2015 („RegioPost“) verwiesen. Der EuGH hat in diesem Urteil allerdings lediglich entschieden, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Gesetz davon abhängig gemacht werden kann, dass ein Mindestlohn gezahlt wird. Der Entscheidung lag jedoch ein Sachverhalt vor Inkrafttreten des bundesge-

setzlichen Mindestlohns zu Grunde. Insofern kann aus der Entscheidung des EuGH nicht abgeleitet werden, dass auch ein von einer bundesgesetzlichen Vorgabe nach oben abweichendes vergabespezifisches Mindestentgelt, wie ihn das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz regelt, europarechtskonform ist.

Die Festsetzung des bundesgesetzlichen Mindestlohns erfolgt auf der Grundlage der Vorschläge einer Kommission, die paritätisch mit Vertretern der Sozialpartner (Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften) besetzt ist. Insofern sind die Sozialpartner - ähnlich wie bei der bislang vorgesehenen Kommission nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - bei der Entscheidung über eine Anpassung des bundesgesetzlichen Mindestlohns und durch die Ankoppelung auch des vergabespezifischen Mindestentgelts mit eingebunden.

Im Hinblick auf die Koppelung an den bundesgesetzlichen Mindestlohn bedarf es keiner Regelung, wie die Festsetzung des vergabespezifischen Mindestentgelts zu erfolgen hat.

Aufgrund der notwendigen Änderungen wird § 4 neu gefasst.

#### Zu Artikel 16 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

#### C. Ergebnis der Anhörung